

# Treuberater

Mitteilungen zu Steuer- und Wirtschaftsfragen

ES

Eversheim Stuible Treuberater GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

40547 Düsseldorf  
Fritz-Vomfelde-Straße 6  
Telefon (0211) 52 35-01  
Telefax (0211) 52 35-100  
E-Mail: Duesseldorf@ES-Treuberater.de

70176 Stuttgart  
Rosenbergstraße 50/1  
Telefon (0711) 9 93 40-0  
Telefax (0711) 9 93 40-40  
E-Mail: Stuttgart@ES-Treuberater.de

November 2011

## Gesetzgebung

### 1. Gesetzentwurf zur Grunderwerbsteuererhöhung in Baden-Württemberg

Der Ministerrat des Landes Baden-Württemberg hat am 13.9.2011 den Entwurf des Gesetzes über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer beschlossen. Damit soll der Grunderwerbsteuersatz in Baden-Württemberg von derzeit 3,5 % auf 5,0 % angehoben werden. Mit einer Verabschiedung des Gesetzes durch den Landtag von Baden-Württemberg wird in der Plenarsitzung am 26.10.2011 gerechnet. Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Es kann davon ausgegangen werden, dass der bisherige Grunderwerbsteuersatz zumindest noch für bis zum 26.10.2011 verwirklichte Grundstückserwerbe (i.d.R. mit Abschluss des notariellen Kaufvertrages) und der neue Steuersatz von 5,0 % erst für danach verwirklichte Erwerbsvorgänge zur Anwendung kommt.

### 2. Steuervereinfachungsgesetz 2011 beschlossen

Nachdem der Bundesrat im Juli das ursprüngliche Steuervereinfachungsgesetz 2011 gestoppt hat, hat der Bundestag nun auf Empfehlung des Vermittlungsausschusses darauf verzichtet, dass die Einkommensteuererklärung nur alle zwei Jahre abgegeben werden kann. Bundestag und Bundesrat haben am 23.9.2011 (BR-Drucksache 568/11) dem geänderten Gesetzentwurf zugestimmt. Die zwei wichtigsten Änderungen, die bereits 2011 in Kraft treten, sind:

- Elektronische Rechnungserstellung bereits rückwirkend ab 1.7.2011 möglich. Auch ohne elektronische Signatur ist ein Vorsteuerabzug daraus zulässig.
- Anstieg des Arbeitnehmer-Pauschbetrags von 920 € auf 1 000 €.

### 3. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Die Koalitionsfraktionen CDU/CSU und FDP haben am 20.9.2011 den vorgenannten Gesetzentwurf (BT-Drucksache 17/7020) eingebracht.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die für die Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten maßgebliche Umsatzgrenze auf Dauer auf 500 000 € anzuheben. Befristet war zum 1.7.2009 bundeseinheitlich die Umsatzgrenze von 250 000 € auf 500 000 € angehoben worden. Diese Maßnahme wäre zum 31.12.2011 ausgelaufen.

### 4. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf (BT-Drucksache 17/7141 vom 26.9.2011) will die Bundesregierung die Finanzlage der Kommunen verbessern. Hierzu will der Bund ab dem Jahr 2012 seinen Anteil an den Nettoausgaben des Vorjahres für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhöhen, ab dem Jahr 2014 sollen diese Ausgaben vollständig vom Bund übernommen werden. Demgegenüber soll jedoch die Bundesbeteiligung an den Ausgaben für Arbeitsförderung ab dem Jahr 2012 abgesenkt werden.

Den Treuberater können Sie auch im Internet unter [www.es-treuberater.de/Publikationen](http://www.es-treuberater.de/Publikationen) als regelmäßigen Newsletter bestellen.

## 5. Bundesrat stoppt Gesetzentwurf zur Speicherung von Kohlendioxid

Dem Gesetz zur Speicherung von Kohlendioxid (zum Gesetzentwurf siehe TREUBERATER Mai 2011, S. 3350) versagte der Bundesrat am 23.9.2011 die Zustimmung. Bundesrat und Bundestag können jetzt den Vermittlungsausschuss anrufen.

## 6. Anpassung der Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) an den Stand der Technik

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen will mit dem vorgenannten Entschließungsantrag (BR-Drucksache 427/11 vom 26.7.2011) die Bundesregierung auffordern, die bestehenden Rechtsvorschriften bezüglich der Abfallverbrennungs-Grenzwerte an den Stand der Technik anzupassen. Aus wirtschaftlichen Gründen werden Abgasreinigungsanlagen heute beim Neubau oder bei der wesentlichen Änderung von Anlagen nur noch auf die Einhaltung der Grenzwerte der 17. BImSchV und nicht auf die technisch ohne Weiteres mögliche, weitgehende Unterschreitung der Grenzwerte ausgelegt. Aufgrund daraus resultierender reduzierter Investitions- und Betriebskosten können solche Anlagen kostengünstiger Müll verbrennen. Es besteht die Gefahr, dass bestehenden Müllverbrennungsanlagen Müllmengen entzogen und diese mit niedrigeren Umweltschutzstandards entsorgt werden.

## 7. Kleine Anfrage zur Abregelung von Stromerzeugungsanlagen

Nach einer Antwort der Bundesregierung (BT-Drucksache 17/7016 vom 20.9.2011) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke lagen die nicht eingespeisten Jahresarbeitsmengen an Erneuerbaren Energien im Jahr 2009 bei ca. 74 GWh. Betroffen waren fast ausschließlich Windenergieanlagen. Nach einer vorläufigen Berechnung der Bundesnetzagentur liegt die Ausfallarbeit im Jahr 2010 bei 127 GWh. Abschaltungen werden - nach Festlegung der Abschaltreihenfolge durch die Bundesnetzagentur - bei einer Gefährdung der Netzstabilität vorgenommen.

## 8. Kleine Anfrage zur steuerlichen Behandlung von virtuellen Kraftwerken

Virtuelle Kraftwerke sind zentral gesteuerte, räumlich voneinander getrennte Stromerzeugungsanlagen zur gleichzeitigen, bedarfsgerechten Erzeugung von Strom und Wärme. Im Verordnungsentwurf zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung sieht das BMF vor, die steuerliche Definition von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme zu ändern. Erzeugungseinheiten sollen als eine Anlage definiert werden, wenn deren gemeinsame Steuerung zentral erfolgt und der erzeugte Strom zumindest teilweise in das Versorgungsnetz eingespeist wird. Die Kleine Anfrage betrifft die Befürchtung, dass bei der gemeinsamen Steuerung kleiner Energieerzeugungsanlagen diese Anlage wie eine große Anlage angesehen würde und steuerliche Nachteile zu erwarten seien.

# Rechtsprechung

## 1. OLG Stuttgart kippt Wasserpreisverfügung

Das OLG Stuttgart hat eine Verfügung der baden-württembergischen Landeskartellbehörde aufgehoben, die in einem Missbrauchsverfahren gegen ein privates Wasserversorgungsunternehmen ergangen war (Beschluss vom 25.8.2011, 201 Kart 2/11).

Mit der Verfügung sollte das Versorgungsunternehmen verpflichtet werden, für den Zeitraum der Jahre 2008 und 2009 rückwirkend seinen Tarif-Abrechnungen einen Wasserpreis von nicht mehr als 1,82 €/cbm (netto) zugrunde zu legen.

Nach Ansicht des OLG war die Verfügung durch die Wahl der Prüfmethodik der Landeskartellbehörde, die eine Kosten- und Kalkulationskontrolle nach eigenen Kalkulationsmaßstäben vornahm, zu verwerfen. Vorrangig hätte im Rahmen einer Preismissbrauchskontrolle die Untersuchung gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 2 GWB nach dem so genannten Vergleichsmarktkonzept (Als-Ob-Wettbewerb) vorgenommen werden müssen, da eine vollständige

Übersicht über die Tarife der privaten Wasserversorger vorlag.

Zur Missbräuchlichkeit der vom Wasserversorgungsunternehmen erhobenen Wasserentgelte, die laut Kartellsenat zu den teuersten gehörten, hat sich das Gericht nicht abschließend geäußert. Aus der Begründung der Kostenentscheidung geht allerdings hervor, dass dieser Umstand gleichsam eine Preiskontrolle gebiete. Zudem sei es nicht abwegig, dass eine Kontrolle mit einem billigen Ansatz zu einem ähnlichen Ergebnis wie dem in der aufzuhebenden Verfügung führen könnte.

## 2. Entnahme von Trinkwasser zur Brandbekämpfung

Der Bundesgerichtshof hat eine Entscheidung der Vorinstanz (OLG Brandenburg vom 28.7.2010, TREUBERATER Februar 2011, S. 3331) bestätigt, wonach einem Wasser- und Abwasserzweckverband gegenüber der Gemeinde ein Erstattungsanspruch für die zu Brandbekämpfungszwecken erfolgte Wasserentnahme zusteht, sofern nicht die

Aufgabe der Löschwasserversorgung auf den Verband übertragen worden ist.

Im Gebiet der beklagten Gemeinde wurde durch die Feuerwehr zur Brandbekämpfung Trinkwasser aus dem Leitungsnetz des Klägers, einem Zweckverband, entnommen. Eine Messung der entnommenen Löschwassermengen erfolgte durch die beteiligten Feuerwehren nicht. Der Löschwasserverbrauch wurde rechnerisch ermittelt und mit dem Gebührensatz für Trinkwasser der Gemeinde - soweit noch nicht verjährt - nach Ansicht des Gerichts zutreffend in Rechnung gestellt.

Nach der Verbandssatzung war dem Zweckverband die Aufgabe der Trinkwasserversorgung übertragen worden. Zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband waren keine vertraglichen oder satzungsrechtlichen Regelungen zur Löschwasserversorgung getroffen, sodass gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg die Kommune die Verantwortung für den örtlichen Brandschutz inne hatte. Dadurch sind auch die Kommunen zur Tragung der Kosten für die Löschwasserbereitstellung verpflichtet.

### **3. Zur Abgrenzung von Tarif- und Sondervertragskunden bei Preisanpassungen**

Mit der Frage, ob es sich um Sonderkunden oder Allgemeine Tarifkunden bzw. Grundversorgungskunden handelt und damit das Recht zur Preisanpassung eines Versorgungsunternehmens besteht, hat sich der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 11.5.2011 (VIII ZR 42/10) befasst. Strittig waren diverse ab 1.7.2005 erfolgte Gaspreiserhöhungen.

Ein Preisanpassungsrecht besteht nach Ansicht des BGH dann nicht, wenn das Versorgungsunternehmen dazu übergeht, einen Kunden, der bis dahin als Tarifkunde versorgt worden ist, aus dessen Sicht außerhalb der allgemeinen Tarifpreise unter Inanspruchnahme der Vertragsfreiheit zu Sonderpreisen zu versorgen.

Aus der Sicht eines durchschnittlichen Kunden spricht die vom Versorgungsunternehmen vorgenommene Abgrenzung der "Allgemeinen Tarife" von den "Sonderpreisregelungen" bzw. "Klassik-Tarifen" dafür, dass es sich bei Letzteren um Angebote außerhalb der Grundversorgung handelt. Denn die ausdrückliche Kennzeichnung eines Tarifs als Sondertarif und die Abgrenzung zu allgemeinen Tarifen spricht dafür, dass das Gasversorgungsunternehmen eine Belieferung nicht (mehr) im Rahmen der Grundversorgung vornehmen will.

Mit dem vorliegenden Urteil verfolgt der Senat seine bisherige Rechtsprechung zur Abgrenzung eines Grundversorgungsvertrags von einem Sonderkundenvertrag konsequent weiter.

### **4. Zur Wirksamkeit von Preisanpassungsklauseln in Fernwärmelieferverträgen**

Auch im Zusammenhang mit der Beurteilung der Wirksamkeit von Preisanpassungsklauseln in Fernwärmelieferverträgen führt der BGH in zwei Streitfällen (Urteil vom 13.7.2011, VIII ZR 339/10 und Urteil vom 6.7.2011, VIII ZR 37/10) seine bisherige Rechtsprechung fort.

Die in Frage stehenden Preiserhöhungen des Grund- aber auch des Arbeitspreises beruhen im ersten Streitfall auf einer vertraglichen Preisanpassungsformel, die neben einem Lohnfaktor auf verschiedene vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Indices abstellt. Der verbrauchsabhängige Arbeitspreis war dabei von einem Heizöl- und Gaspreisindex und der Grundpreis von einem Erzeugerpreisindex für das Investitionsgüter produzierende Gewerbe abhängig. Ähnlich im zweiten Streitfall, in dem die Preisanpassung auch auf einem Preisindex basierte.

Nach Ansicht des BGH sind Preisanpassungsklauseln nur dann gemäß § 24 Abs. 3 AVBFernwärmeV a.F. (bzw. Abs. 4 in der Neufassung vom 4.11.2010) zulässig, wenn sie neben einem Marktelement auch ein Kostenelement enthalten. Denn dadurch wird sichergestellt, dass neben der Kostenentwicklung auf dem Wärmemarkt auch die konkreten Erzeugungskosten und zudem die Bereitstellungskosten für die Fernwärme (für Transport, Verteilung, etc.) bei einer Preisanpassung angemessen berücksichtigt werden. Die Preisanpassungsklausel muss daher die tatsächliche Entwicklung der konkreten Bezugskosten des bei der Wärmeerzeugung überwiegend eingesetzten Brennstoffs widerspiegeln. Daran fehlt es, wenn alleine auf Preisindices für eingesetzte Energieträger abgestellt wird, es sei denn, dass sichergestellt ist, dass sich die konkreten Energiebezugskosten im Wesentlichen - wenn auch mit gewissen Spielräumen - in gleicher Weise entwickeln wie der Index.

Nicht zu beanstanden ist die Verwendung des Erzeugerpreisindex in der Preisanpassungsformel für den Grundpreis zur pauschalisierten Erfassung der Investitions- und Vorhaltekosten des Energieversorgers, sofern sich hierdurch der Gesamtpreis nicht von den kostenmäßigen Zusammenhängen löst und das geforderte angemessene Verhältnis von Markt- und Kostenelement beim Gesamtpreis gewahrt bleibt.

### **5. Gewerbliche Abfallsammlungen europarechtskonform**

Das Bundesverwaltungsgericht (Beschluss vom 4.7.2011, 7 B 26.11) bestätigt seine Sichtweise zur Zulässigkeit von gewerblichen Sammlungen.

Fraglich war u.a., ob regelmäßig, z.B. monatlich wiederkehrende, haushaltsnahe Straßenbündelsammlungen von Altpapier als gewerbliche Sammlung i.S. von § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG zu verstehen sind. Das BVerwG bekräftigte unverän-

dert, dass wegen der Dauerhaftigkeit einer solchermaßen in festen Strukturen erfolgenden Sammeltätigkeit und der Annäherung an das tradierte Bild des Entsorgungsträgers von einer gewerblichen Sammlung im Sinne des Gesetzes nicht mehr ausgegangen werden kann. Zwar sind gelegentliche gewerbliche Sammlungen auf der Grundlage des KrW-/AbfG möglich. Erfolgen diese aber in dauerhaftesten Strukturen in Konkurrenz zu den Erfassungssystemen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, liegen keine gewerblichen Sammlungen mehr vor.

Hinsichtlich der Vereinbarkeit einer engen Auslegung des gewerblichen Sammlungsbegriffs mit dem europäischen Abfallrecht verweist das BVerwG auf sein Urteil vom 18.6.2009 (7 C 16.08, TREUBERATER Oktober 2009, S. 3179f). Bereits darin hatte er festgestellt, dass § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG mit dem Unionsrecht vereinbar ist und insoweit keine Veranlassung gesehen wird, eine Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs herbeizuführen.

## 6. Vergaberechtswidrige Vertragserweiterung im Entsorgungsbereich: Verschärfung der Inhouse-Geschäfte

Änderungen eines Entsorgungsvertrages unterliegen trotz Anpassungsklausel der Ausschreibungspflicht. Das folgt aus dem Beschluss des OLG Düsseldorf vom 28.7.2011 (VII-Verg 20/2011).

Die Entscheidung betrifft eine - im Rahmen einer Pilotphase neu zu übernehmende - Abfallentsorgungsaufgabe in Form einer "kombinierten Wertstofftonne", die durch Vertragskonkretisierung in einen bestehenden langfristigen Vertrag aus dem Jahr 1994 einbezogen werden sollte. Beim System der kombinierten Wertstofftonne werden stoffgleiche Nichtverpackungen, die bislang als überlassungspflichtiger Restmüll entsorgt wurden, und Verkaufsverpackungen gemeinsam erfasst. In Abstimmung mit den Systemträgern der "gelben Tonne" für Leichtverpackungsabfall wurde das Aufkommen nach geschätzten Anteilen zwischen den Beteiligten geteilt.

Zunächst stellte des OLG fest, dass ein vergabefreies Inhouse-Geschäft nicht in Betracht kommt, da der kommunale Entsorger nicht im Wesentlichen für die Stadt tätig war, sondern in einem Umfang von ca. 28 % auch für einen Abfallzweckverband; insoweit lag ein inhouse-schädliches Drittgeschäft vor.

Eine vergabepflichtige Änderung des ursprünglichen Entsorgungsvertrags hat das OLG Düsseldorf darin gesehen, dass eine Auftragserweiterung in größerem Umfang auf ursprünglich nicht vorgesehene Dienstleistungen vorliegt. Zwar war der Entsorger bereits bisher mit der Erfassung des Restmülls (hier über die "graue Tonne") beauftragt, allerdings kommt bei getrennter Erfassung die Verwertung der stoffgleichen Nichtverpackungen als neue Leistung hinzu, die bei der Beseitigung über die graue Tonne nicht anfällt. Die Vertragsänderung während der Vertragslaufzeit war daher vergabe-

rechtlich als ausschreibungspflichtige Neuvergabe anzusehen.

## 7. Kurzhinweise

### 7.1. Umsatzsteuersatz für Beherbergungs- und Verpflegungsumsätze

(Finanzgericht Münster, Urteil vom 15.3.2011, 15 K 3840/08 U, Revision beim BFH anhängig: V R 14/11)

Beherbergungs- und Verpflegungsumsätze, die eine gemeinnützige GmbH im Zusammenhang mit von ihr veranstalteten Seminaren an die Seminarteilnehmer ausführt, sind mit dem umsatzsteuerlichen Regelsteuersatz zu besteuern.

### 7.2. Umsatzsteuerliche Abgrenzung zwischen Schadensersatz und Leistungsaustausch

(Bundesfinanzhof, Beschluss vom 17.5.2011, V B 73/10)

Wird ein Anwaltshonorar großen Umfangs wegen Zahlungsschwierigkeiten des Mandanten durch eine lebenslange Rente ersetzt, liegt ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung vor, wenn ein anderer Grund als die Erbringung der Beratungsleistung für die Einräumung des Rentenstammrechts nicht ersichtlich ist und es sich somit lediglich um die modifizierte Erfüllung der Hauptverbindlichkeit handelt.

Unerheblich ist, ob die Einräumung des Rentenstammrechts nach nationalem Zivilrecht als Schadensersatz zu beurteilen wäre.

### 7.3. Rückwirkung der Rechnungsberichtigung und Vorsteuerabzug

(Bundesfinanzhof, Beschluss vom 25.3.2011, V B 94/10)

Einer Grundstücksgemeinschaft steht der Vorsteuerabzug nicht zu, wenn nach außen nur einer der Gemeinschaftler als Vertragspartner auftritt, ohne offen zu legen, dass er auch im Namen des anderen Gemeinschaftlers handelt, und die Rechnungen nur an ihn adressiert sind. Einer Rechnungsberichtigung kommt keine Rückwirkung zu.

### 7.4. Gewerbesteuerbefreiung von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeeinrichtungen

(Bundesfinanzhof, Urteil vom 22.6.2011, I R 43/10)

Die GewSt-Befreiung des § 3 Nr. 20 Buchstabe c und d GewStG 2002 umfasst nur Tätigkeiten, die für den Betrieb einer der dort aufgeführten Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeeinrichtungen notwendig sind. Nicht erfasst von der Steuerbefreiung wer-

den daher Überschüsse aus Tätigkeiten, die bei einer von der KSt befreiten Körperschaft als steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu behandeln sind.

#### 7.5. *Ernstliche Zweifel an der Jagdsteuerpflicht einer Kommune*

(Verwaltungsgericht Freiburg, Beschluss vom 29.4.2010, 1 K 103/10)

Bei der Jagdsteuer handelt es sich um eine örtliche Aufwandsteuer. Aufwandsteuern sollen eine über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehende Verwendung von Einkommen oder Vermögen erfassen. Dies erscheint bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts als in diesem Sinne Steuerpflichtige eher fernliegend, da ein allgemeiner Lebensbedarf einer Kommune schwerlich auszumachen ist.

#### 7.6. *Inkongruente Gewinnausschüttung*

(Finanzgericht Münster, Urteil vom 12.4.2011, 1 K 3117/08 F, Revision beim BFH anhängig: IV R 28/11)

Ein Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten (§ 42 AO) liegt nicht vor, wenn anlässlich einer unentgeltlich vereinbarten Übertragung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft eine Gewinnausschüttung ausschließlich zugunsten des ausscheidenden Gesellschafters erfolgt.

#### 7.7. *Trotz harter Patronatserklärung Zahlungsunfähigkeit bei Tochter-GmbH*

(Bundesgerichtshof, Urteil vom 19.5.2011, IX ZR 9/10)

Eine an den Gläubiger gerichtete harte Patronatserklärung der Muttergesellschaft beseitigt weder die objektive Zahlungsunfähigkeit der Tochtergesellschaft noch die darauf bezogene Kenntnis des Gläubigers.

## Sonderfragen

### 1. Anreizregulierung: Reaktion der Bundesnetzagentur auf BGH-Urteil

Der Bundesgerichtshof hatte sich am 28.6.2011 in Bezug auf den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor gemäß § 9 Abs. 1 ARegV zugunsten der Netzbetreiber geäußert (zur Urteilsbesprechung siehe TREUBERATER September 2011, S. 3382). Der generelle sektorale Produktivitätsfaktor berücksichtigt Unterschiede in der Preis- und Produktivitätsentwicklung zwischen Gesamt- und Energiewirtschaft. Als rechtswidrige Effizienzvorgabe stufte der BGH den erlösmindernden Ansatz des netzwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritts ein, die Berücksichtigung der netzwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung bei der Festlegung der Erlösobergrenzen beurteilte er hingegen als rechtmäßig.

Nach einer Erörterung mit den Verbänden plant die Bundesnetzagentur, bestimmten Netzbetreibern, deren Erlösobergrenzen noch nicht bestandskräftig sind, diesbezüglich Vergleichsangebote zu unterbreiten. Sollte allerdings das EnWG hinsichtlich der Berücksichtigung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors geändert werden oder die Anreizregulierungsverordnung um eine Regelung zur Konkretisierung der Höhe der Differenz zwischen sektoraler und gemeinwirtschaftlicher Einstandspreisentwicklung erweitert werden, würde das Angebot der Bundesnetzagentur nicht mehr gelten.

Im Gesamtpaket, welches seitens der Unternehmen nur insgesamt angenommen werden kann, wird darüber hinaus festgelegt, dass 0,35 Prozentpunkte als Risikozuschlag auf den für das überschießende Eigenkapital berücksichtigten Zinssatz angesetzt werden sollen und Einmaleffekte, die auf einer

Besonderheit des Basisjahres 2006 beruhen, grundsätzlich nicht zu berücksichtigen sind. Auf der Grundlage der vorliegenden Daten aus dem jeweiligen Netzentgelt-Genehmigungsverfahren sollen Anlagen im Bau und geleistete Anzahlungen übernommen werden. Wurden Härtefallanträge auf Grund von Kostensteigerungen für die Beschaffung von Verlustenergie für die Jahre 2009 und 2010 gestellt, sollen die Unternehmen als Gegenleistung darauf verzichten.

### 2. E-Bilanz: Neues Anwendungsschreiben zur Veröffentlichung der Taxonomie

(BMF-Schreiben vom 28.9.2011, IV C 6 – S 2133-b/11/10009)

Das BMF hat am 28.9.2011 ein endgültiges, ausführliches Anwendungsschreiben zu § 5b EStG veröffentlicht. Unverändert gegenüber dem Entwurf des Anwendungsschreibens (TREUBERATER September 2011, S. 3385) blieben die Nichtbeanstandungsregelungen hinsichtlich des Erstanwendungszeitpunkts:

- § 5b EStG ist grundsätzlich erstmals für nach dem 31.12.2011 beginnende Wirtschaftsjahre anzuwenden. Gemäß Tz 27 des BMF-Schreibens wird es allerdings nicht beanstandet, wenn Bilanzen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen, noch in Papierform, d.h. noch nicht nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden. Verpflichtendes Erstjahr für die elektronische Abgabe der

Steuerbilanz ist damit das Jahr 2013 bei kalendergleichem Wirtschaftsjahr.

- Für steuerbegünstigte Körperschaften und BgA von jPdöR gilt gemäß BMF-Schreiben allerdings eine längere Übergangsregelung: die Inhalte der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung sind erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2014 beginnen, durch Datenfernübertragung zu übermitteln.

Der Erlass geht insgesamt auf Folgendes ein:

- I. Persönlicher Anwendungsbereich
- II. Besonderer sachlicher Anwendungsbereich
  1. Betriebsstätten
  2. Steuerbefreite Körperschaften
  3. Juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Betrieben gewerblicher Art
  4. Übergangsregelungen
- III. Übermittlungsformat
- IV. Taxonomie (Datenschema für Jahresabschlussdaten)
  1. Taxonomie
  2. Taxonomiearten
  3. Technische Ausgestaltung der Taxonomie
  4. Unzulässige Positionen
  5. Rechnerisch notwendige Positionen/Summenmussfelder
- V. Mindestumfang nach § 51 Absatz 4 Nummer 1b EStG
- VI. Ausnahmeregelungen für bestimmte Berichtsteile/Positionen
  1. Kapitalkontenentwicklung für Personenhandelsgesellschaften und andere Mitunternehmenschaften
  2. Sonder- und Ergänzungsbilanzen bei Personenhandelsgesellschaften und anderen Mitunternehmenschaften
  3. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen
- VII. Überleitungsrechnung
- VIII. Zusätzlich einzureichende Unterlagen
- IX. Zeitliche Anwendung des § 5b EStG
  1. Anwendung (Nichtbeanstandungsregelung für 2012)
  2. Aktualisierung
- X. Härtefallregelung nach § 5b Absatz 2 Satz 2 EStG

Gerne unterstützen wir Sie bei der Umstellung auf die E-Bilanz - sprechen Sie uns an.

### 3. EnWG 2011: Neue Haftung für Übertragungsnetzbetreiber

Die Novelle des EnWG vom 26.7.2011 (BGBl. I vom 3.8.2011, S. 1554) bringt auch für Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) weitreichende Änderungen mit sich. Unter anderem soll der neue § 13 Abs. 4a EnWG einen Anreiz schaffen, vertragliche Vereinbarungen über Ab- und Zuschaltungen von Lasten im technisch und wirtschaftlich sinnvollen Rahmen abzuschließen. Solche Maßnahmen sollen künftig zum Standardrepertoire des Netzbetreibers gehören und vor dem Hintergrund stetig wachsender fluktuierender Einspeisung zur Versorgungs-

sicherheit beitragen und Versorgungsunterbrechungen verhindern.

Die Gesetzesänderung birgt nun ein Druckmittel zu Lasten der ÜNB, da die Rechtsfolgen nach dem unveränderten § 13 Absatz 4 EnWG (Haftung für Vermögensschäden infolge von Netzsicherungsmaßnahmen) nur dann nicht eintreten, wenn die vorgenannten Vereinbarungen vorliegen bzw. den ÜNB angebotene Vereinbarungen begründet abgelehnt wurden. Was wirtschaftlich und technisch sinnvoll ist, umschreibt das Gesetz; zur Ausgestaltung und Höhe der Vergütung wird jedoch auf eine noch zu erlassende Rechtsverordnung verwiesen.

### 4. Steuerliche Behandlung von Aufsichtsratsvergütungen; Bürokräfte, Büroräume und Kfz für das Aufsichtsratsmitglied

(OFD Magdeburg, Verfügung vom 3.8.2011 - S 2248 - 15 - St 213)

Größere Unternehmen stellen den Mitgliedern ihres Aufsichtsrates neben der Barvergütung mitunter Büroräume, Bürokräfte und Kfz zur Verfügung. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob der Wert dieser Leistungen als Aufsichtsratsvergütung im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG anzusehen ist. Folgende Auffassung wird dazu vertreten:

1. Stehen die Büroräume und die Bürokräfte dem Aufsichtsratsmitglied im Gebäude des Unternehmens zur Verfügung, so kann in der Regel angenommen werden, dass eine steuerpflichtige Vergütung nicht vorliegt, sondern dass damit nur die technischen Voraussetzungen für die Ausübung der Aufsichtsrats Tätigkeit geschaffen werden.
2. Werden dagegen die Büroräume und die Bürokräfte außerhalb des Gebäudes des Unternehmens und insbesondere im Zusammenhang mit der Wohnung oder den Betriebsräumen des Aufsichtsratsmitglieds (z.B. mit den Räumen seiner Rechtsanwaltskanzlei) zur Verfügung gestellt, so liegt darin grundsätzlich eine zusätzliche Vergütung, die den Einnahmen aus der Aufsichtsrats Tätigkeit zuzurechnen ist. Die Prüfung der Frage, inwieweit der Vergütung Betriebsausgaben des Aufsichtsratsmitgliedes gegenüberstehen, ist bei der Veranlagung des Aufsichtsratsmitglieds vorzunehmen.
3. Steht dem Aufsichtsratsmitglied ein Kfz nur auf Abruf für Fahrten zur Verfügung, die mit seiner Aufsichtsrats Tätigkeit zusammenhängen, so wird man in der Regel hierin keine steuerpflichtige Vergütung sehen können, weil in diesem Fall nur die technischen Voraussetzungen für die Ausübung der Aufsichtsrats Tätigkeit geschaffen werden.
4. Steht aber dem Aufsichtsratsmitglied ein Kfz ständig zur freien Verfügung, so ist darin eine zusätzliche Vergütung anzunehmen.

Diese Grundsätze gelten für die Versteuerung der Aufsichtsratsvergütung bei dem Aufsichtsratsmit-

glied. Die Umstände des Einzelfalles können jedoch eine von diesen Grundsätzen abweichende Beurteilung rechtfertigen.

## 5. Umsatzsteuerliche Beurteilung einer "Dachverpachtung" an einen PV-Anlagenbetreiber gegen Übernahme der Dachsanierung

(Bayerisches Landesamt für Steuern, Verfügung vom 17.8.2011 - S 7168.1.1-4/6 St 33)

### 1. "Dachpachtverträge" oder "Dachnutzungsverträge"

Derzeit "pachten" Investoren von Gebäudeeigentümern Dächer an, um darauf Fotovoltaikanlagen (PV-Anlagen) zu errichten und zu betreiben. Diese Pachtverträge haben i.d.R. eine Laufzeit zwischen 20 und 30 Jahren. Teilweise ist ein Entgelt vereinbart, das monatlich oder jährlich zu leisten ist, teils übernimmt der künftige PV-Anlagenbetreiber als Gegenleistung die Sanierung des Daches (ggf. mit Baraufgabe). Mit diesen Verträgen gestatten die Gebäudeeigentümer dem „Pächter“, auf dem Dach eine PV-Anlage anzubringen. Insoweit liegt eine steuerfreie Grundstücksvermietung (§ 4 Nr. 12a UStG) vor, die vergleichbar ist mit Standortanmietungen für Mobilfunkmasten (vgl. BMF-Schreiben vom 28.11.2005, BStBl 2005 I S. 1965, Abschn. 3.10 Abs. 6 Nr. 5 und 4.12.8 Abs. 2 UStAE).

### 2. "Dachverpachtung" gegen Dachsanierung durch den PV-Anlagenbetreiber

Insoweit liegt ein tauschähnlicher Umsatz (§ 3 Abs. 12 UStG) vor, nämlich die Gestattung der Dachnutzung gegen Werklieferung in Form der Dachsanierung (ggf. mit Baraufgabe).

#### 2.1 Folgen beim Betreiber der PV-Anlage:

Das Gewerk „Dachsanierung“ geht i.d.R. sofort in das Eigentum des Grundstückseigentümers über. Damit führt der PV-Anlagenbetreiber mit der Abnahme des Gewerks eine Werklieferung an den Gebäudeeigentümer aus, die er ihm in Rechnung stellen muss (§ 14 Abs. 2 S. 1 UStG). Der PV-Anlagenbetreiber kann aus der Dachsanierung den Vorsteuerabzug geltend machen. Erfolgt die Dachüberlassung ausnahmsweise unentgeltlich, ist die Weiterlieferung der Dachsanierung an den Gebäudeeigentümer als unentgeltliche Wertabgabe (§ 3 Abs. 1b UStG) zu erfassen. Unterliegt der PV-Anlagenbetreiber der Sollbesteuerung, entsteht die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Werklieferung ausgeführt wurde (§ 13 Abs. 1 Nr. 1a S. 1 UStG).

Nimmt der PV-Anlagenbetreiber die Istbesteuerung in Anspruch, gilt Folgendes:

Bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 UStG) entsteht die Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind (§ 13 Abs. 1 Nr. 1b UStG). Besteht das Entgelt nicht in Geld, ist für den Zeitpunkt des Zuflusses maßgeblich, wann der Leistungsempfänger den wirtschaftlichen Vorteil zugewendet erhält. Das Entgelt für die erbrachte Werklieferung (Dachsanierung) besteht in der Dachüberlassung. Im Rahmen einer Dachüberlassung fließt dem PV-Anlagenbetreiber der wirtschaftliche Vorteil daraus kontinuierlich zu und führt bereits vor Ablauf des Nutzungszeitraums zu einer Entgeltvereinnahmung. Der PV-Anlagenbetreiber vereinnahmt damit das Entgelt für die Dachsanierung fortlaufend in Form des anteiligen Werts der Dachüberlassung und hat dieses (Teil-) Entgelt bereits in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen der Besteuerung zu unterwerfen. Grundsätzlich entspricht der Wert der Dachüberlassung den Aufwendungen für die Dachsanierung (Abschn. 10.5 Abs. 1 UStAE).

#### 2.2 Folgen beim Eigentümer des Gebäudes:

Der Eigentümer hat vom PV-Anlagenbetreiber eine Werklieferung erhalten. Diese Werklieferung geht unmittelbar (gegenständlich) in das Gebäude und nicht in das Unternehmen "Dachverpachtung" ein. Für die Frage, ob der Gebäudeeigentümer aus der Dachsanierung einen Vorsteuerabzug geltend machen kann, ist die Nutzung des Gebäudes selbst entscheidend. Verzichtet der Gebäudeeigentümer nach § 9 UStG auf die Steuerfreiheit der "Dachverpachtung", hat er die erhaltene Werklieferung im Zeitpunkt der Ausführung als Anzahlung für die noch nicht erbrachte Dachverpachtung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1a Satz 4 UStG zu besteuern (Abschn. 13.5 Abs. 2 UStAE).

### 3. Versagung der Genehmigung für die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten beim PV-Anlagenbetreiber

Um zu vermeiden, dass eine Dachüberlassung als Entgelt für die erbrachte Werklieferung über den Pachtzeitraum verteilt versteuert wird, soll das Finanzamt im Einzelfall prüfen, ob ein Antrag auf Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (§ 20 UStG) abgelehnt werden kann. Das Finanzamt kann auf Antrag einem Unternehmer unter den weiteren Voraussetzungen des § 20 UStG gestatten, die Steuer nicht nach vereinbarten Entgelten, sondern nach vereinnahmten Entgelten zu berechnen. Die Gestattung der Istbesteuerung steht im Ermessen des Finanzamts, ihre Versagung darf nicht ermessenswidrig erfolgen. Die Erlaubnis darf nur dann versagt werden, wenn sie wegen der besonderen Verhältnisse beim Unternehmer nicht zu einer Vereinfachung, sondern zu einer Erschwerung der Feststellung und/oder Nachprüfung der Umsätze führt (Reiß/Kraeusel/Langer, § 20 UStG Rz. 20). Eine Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten geht bei Pachtzeiträumen von 20 bis 30

Jahren weit über den eigentlichen Zweck des § 20 UStG, Liquiditätsnachteile für den Unternehmer zu vermeiden, hinaus. Die Vereinfachungsregelung soll nicht dazu dienen, das Steueraufkommen zu gefährden. Eine solche Gefährdung des Steueraufkommens kann angenommen werden, weil die Versteuerung über einen Zeitraum von 20 bis 30 Jahren nicht sichergestellt werden kann. Ebenso wird die Überprüfung des Sachverhalts nach einem so langen Zeitraum für das Finanzamt erheblich erschwert. Hat das Finanzamt im Besteuerungszeitraum, in dem der PV-Anlagenbetreiber die Werklieferung ausgeführt hat, die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten schon genehmigt, gilt diese Besteuerung weiter, auch wenn in späteren Besteuerungszeiträumen ein Wechsel zur Sollversteuerung eintritt (Abschn. 13.6 Abs. 3 UStAE).

## 6. Umsatzsteuer: Ermäßigter Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG für Leistungen aus der Bereitstellung von Kureinrichtungen

(BMF-Schreiben vom 2.8.2011, IV D 2 - S 7243/11/10001)

Nach § 12 Abs. 2 Nr. 9 Satz 2 UStG ermäßigt sich die Umsatzsteuer auf 7 % für Umsätze aus der Bereitstellung von Kureinrichtungen, soweit als Entgelt eine Kurtaxe zu entrichten ist. Eine aufgrund der Kommunalabgabengesetze der Länder oder vergleichbarer Regelungen erhobene Kurtaxe kann aus Vereinfachungsgründen als Gegenleistung für eine in jedem Fall nach § 12 Abs. 2 Nr. 9 Satz 2 UStG ermäßigt zu besteuerte Leistung angesehen werden. Voraussetzung für die Anwendung der Steuerermäßigung ist, dass die Gemeinde als Kur-, Erholungs- oder Küstenbadeort anerkannt ist.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird Abschnitt 12.11 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses vom 1.10.2010 (BStBl I S. 846), der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 27.7.2011 - IV D 3 - S 7279/10/10006 (2011/0601165) - geändert worden ist, wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
" <sup>2</sup>Die Steuerermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG scheidet aus, wenn die Überlassung des Schwimmbads eine unselbständige Nebenleistung zu einer nicht begünstigten Hauptleistung ist."

2. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
"(5) <sup>1</sup>Bei der Bereitstellung von Kureinrichtungen handelt es sich um eine einheitliche Gesamtleistung, die sich aus verschiedenartigen Einzelleistungen (z.B. die Veranstaltung von Kurkonzerten, das Gewähren von Trinkkuren sowie das Überlassen von Kurbädern, Kurstränden, Kurparks und anderen Kuranlagen oder -einrichtungen zur Benutzung) zusammensetzt. <sup>2</sup>Eine aufgrund der Kommunalabgabengesetze der Länder oder vergleichbarer Regelungen erhobene Kurtaxe kann

aus Vereinfachungsgründen als Gegenleistung für eine in jedem Fall nach § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG ermäßigt zu besteuerte Leistung angesehen werden. <sup>3</sup>Eine andere Bezeichnung als „Kurtaxe“ (z.B. Kurbeitrag oder -abgabe) ist unschädlich. <sup>4</sup>Voraussetzung für die Anwendung der Steuerermäßigung ist, dass die Gemeinde als Kur-, Erholungs- oder Küstenbadeort anerkannt ist. <sup>5</sup>Nicht begünstigt sind Einzelleistungen, wie z.B. die Gebrauchsüberlassung einzelner Kureinrichtungen oder -anlagen und die Veranstaltung von Konzerten, Theatervorführungen oder Festen, für die neben der Kurtaxe ein besonderes Entgelt zu zahlen ist."

Die Grundsätze dieses Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

## 7. Neuregelungen beim Ausstellen der Lohnsteuerbescheinigungen für 2012

(Auszug aus dem BMF-Schreiben vom 22.8.2011, IV C 5 - S 2378/11/10002)

Die Arbeitgeber sind grundsätzlich verpflichtet, der Finanzverwaltung bis zum 28. Februar des Folgejahres eine elektronische Lohnsteuerbescheinigung zu übermitteln (§ 41b Abs. 1 Satz 2 EStG). Die Datenübermittlung ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung authentifiziert vorzunehmen. Das für die Authentifizierung erforderliche Zertifikat muss vom Datenübermittler einmalig im ElsterOnline-Portal ([www.elsteronline.de](http://www.elsteronline.de)) beantragt werden. Ohne Authentifizierung ist eine elektronische Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung nicht möglich. Einzelheiten zum amtlich vorgeschriebenen Datensatz sind unter [www.elster.de](http://www.elster.de) abrufbar.

Davon abweichend können Arbeitgeber ohne maschinelle Lohnabrechnung, die ausschließlich Arbeitnehmer im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung in ihren Privathaushalten im Sinne des § 8a SGB IV beschäftigen, anstelle der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung eine entsprechende manuelle Lohnsteuerbescheinigung erteilen.

Für die elektronische Lohnsteuerbescheinigung und die Ausschreibung von besonderen Lohnsteuerbescheinigungen für das Kalenderjahr 2012 sind § 41b EStG sowie die Anordnungen in R 41b der LStR maßgebend. Lohnsteuerbescheinigungen sind hiernach sowohl für unbeschränkt als auch für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer zu erstellen.

Die jeweilige Bescheinigung richtet sich nach den im BMF-Schreiben als Anlagen beigefügten Vordruckmustern. Das BMF erläutert darüber hinaus ausführlich die einzelnen Felder der Lohnsteuerbescheinigung 2012.